Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 5139.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Büren im Regierungsbezirk Minden im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 23. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Büren, im Regierungsbezirk Minden, auf den Kreistagen vom 23. Mai 1857. und 14. November 1857. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einhundert tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

25,000 Rthlr.	zu	500	Rthlr.,
25,000 =	=	100	=
25,000 =	=	50	=
25,000 =	=	25	=
100,000 Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1863. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der ersparten Zinsen der ausgeloosten Obligationen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium die lan-

Ausgegeben zu Berlin den 9. November 1859.

desherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Wir bestimmen hierbei, daß diese Obligationen bei der Regierung zu Minden niederzulegen und von derselben nach Maaßgabe des Erfordernisses an die Kreisstände auszuantworten sind.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Minden.

Obligation
des Kreises Büren

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 23. Mai und 14. November 1857. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Kreises Büren Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1863. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von zwei und vierzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab in dem Monate Oktober jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierungen zu Minden, Münster und Arnsberg und dem amtlichen Organ der Kreisbehörde zu Büren.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ..ten .... und am ..ten ...., von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Büren, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Paderborn.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Büren gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie bei-

bei-

beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Büren, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Büren.

(L. S.)

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Minden.

Erster (bis zehnter) Zins-Kupon (1.) Serie
zu der
Obligation des Kreises Büren

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu vier Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Büren.

Büren, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Kreise Büren.

(L. S.)

Dieser Zins-Kupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Pro-

Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Minden.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Kreises Büren.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Büren Littr. .... № ...... über ..... Thaler zu vier Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Büren.

Büren, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Kreise Büren.

(Stempel.)

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit den davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
Talon.	

(Nr. 5140.) Statut für den Brösa-Rösa-Poucher Deichverband. Vom 7. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der auf dem rechten Ufer der Mulde belegenen Niederung der Ortschaften Brösa, Rösa

Rösa und Pouch Behufs der gemeinsamen Beaufsichtigung und Vertheidigung ihrer Deiche gegen die Ueberschwemmungen der Mulde zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Brösa-Rösa-Poucher Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem rechten Ufer der Mulde von der Höhe, auf welcher das Dorf Brösa liegt, bis zur Höhe bei der Kuhmühle, zu Pouch gehörig, belegenen Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Deichverband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Delitzsch.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob:

1) darauf zu wachen, daß jeder Deichhalter seinem Deiche mindestens die normalmäßige Stärke und Höhe giebt, ihn auch in dieser Stärke und Höhe unterhält;

2) den Deich bei eintretendem Hochwasser gemeinsam zu vertheidigen, auch die zur Vertheidigung nöthigen Anstalten in gutem und brauchbarem Zustande schon vorher zu beschaffen und zu unterhalten.

§. 3.

Verpflichtungen der Deichgenossen.

Die bisherigen Deichhalter sind zur Normalisirung und Unterhaltung ihrer Deichstrecken verpflichtet.

Die Normalisirung soll darin bestehen, daß die jetzt schon bestehenden Deiche eine dreifüßige Kronenbreite, und, soweit sie verstärkt und erhöht werden, nach der Fluß- und Binnenseite wenigstens eine anderthalbfüßige Böschung erhalten sollen. Wo ein neuer Deich geschüttet wird, da muß derselbe nach der Flußseite wenigstens eine zweifüßige, nach der Binnenseite wenigstens eine solche von ein und einem halben Fuß erhalten. Der Deich soll überall auf eine Höhe gebracht werden, welche die Hochwasserhöhe des Jahres 1858. um ein und einen halben Fuß übersteigt.

Sollte

Sollte sich die Hochwasserhöhe durch Marken an den Dämmen oder an nahe liegenden Punkten nicht überall mit Sicherheit feststellen lassen, so ist der Dübener Pegel als Maaßstab zu nehmen und die Dammhöhe so zu normalisiren, daß sie mit Rücksicht auf das Gefälle des Flusses einer Pegelhöhe von 17 Fuß entspricht.

Ergiebt die spätere Erfahrung, daß diese Dammhöhe oder die oben angegebene Stärke der Deiche zu ihrer Sicherheit nicht ausreichend ist, so bleibt es der Regierung vorbehalten, nach Anhörung des Deichamtes eine größere Höhe und Stärke der Deiche vorzuschreiben, und sind die Deichhalter verpflichtet, die Normalisirung alsdann demgemäß weiter zu vervollständigen.

Die Deichhalter sind:

1) die bäuerliche Gemeinde Brösa.

Sie normalisirt und unterhält die Deichstrecke von der Höhe, auf welcher das Dorf liegt, bis zu dem Punkte, in welchem der im Jahre 1858. neu geschüttete Deich den alten Rösaer Dorfdeich trifft.

Die Kosten der Normalisirung und Unterhaltung der Deiche werden aus der Brösaer Gemeindekasse bestritten; aus derselben wird auch das Material zu den Deichen bezahlt, während das Maifeld zum Damme, ingleichen ein drei Fuß breiter Grasstreifen hinter dem Damme von den Adjazenten gegen die künftige unentgeltliche Benutzung der Dämme und dieses Streifens zur Grasnutzung, bei deren Ausübung die deichpolizeilichen Beschränkungen zu beobachten sind, ohne Bezahlung hergegeben wird.

2) An den Brösaer Gemeindedeich schließt sich der Rösaer Gemeindedeich. Er läuft bis zu demjenigen Punkte auf der Rösaer Flur, wo der alte Rittergutsdeich von dem Deiche, der von der Fähre herabkommt, getroffen wird. Dieser Punkt liegt wenige Ruthen unterhalb der Bauernschleuse.

Der Deich behält seine bisherige Lage. Zur Normalisirung und Unterhaltung wird in der Art beigetragen, daß die Gutsherrschaft Rösa jedesmal ein Sechsundzwanzigstel der Gesammtkosten und außerdem nach Verhältniß ihres bäuerlichen Grundbesitzes wie jeder andere bäuerliche Besitzer in der Flur Beiträge leistet, im Uebrigen diese Last fortan von den bäuerlichen Grundbesitzern und der Pfarre nach Verhältniß des Werths der eingedeichten und geschützten Niederungsfläche unter sich aufgebracht wird. In gleicher Weise wird auch das Material zur Deichschüttung, wo es entnommen wird, entschädigt, während, wie in der Gemeinde Brösa, das Maifeld und der hinter dem Deiche zur Gräserei liegen bleibende Streifen von drei Fuß, gegen unentgeltliche Benutzung des anstoßenden Dammes und des Grasstreifens zur Gräserei, von den Adjazenten ohne Vergütigung hergegeben wird.

 3) Vom

3) Vom Rösaer Gemeindedeiche abwärts bis zur Rösa-Poucher Grenze normalisirt und unterhält den Deich die Gutsherrschaft Rösa. Die Deichlinie bleibt unverändert.

4) Von der Poucher Grenze bis zur Ueberfahrt über den Poucher Damm normalisirt und unterhält den Deich die Gutsherrschaft Neu-Pouch,

5) von diesem Punkte ab bis zur Höhe an der Kuhmühle die Gutsherrschaft Alt-Pouch.

Die Poucher Deichlinie bleibt unverändert.

Was von der Unterhaltung der Deiche gilt, findet auch auf die darin befindlichen Auslaßschleusen Anwendung.

Dagegen beziehen sich die Festsetzungen dieses Statuts auf die Binnendeiche, welche die Gutsherrschaften in Rösa und Pouch unterhalten, sowie auf sämmtliche Verwallungen im Vorlande nicht.

Die Normalisirung muß im Laufe des Jahres 1860. vollständig erfolgen. Dazu wird jedem Deichhalter die künftige Höhe seines Deiches angezeigt. Unterläßt er in obiger Frist die Normalisirung, so bewirkt sie das Deichamt auf seine Kosten im Wege der Exekution.

§. 4.

Der untere Theil des Brösaer Deiches ist im Jahre 1858. mehr parallel der Mulde vorgelegt, weil der alte, sich mehr nach der Höhe in einer Kurve zurückziehende Deich vom Hochwasser an mehreren Stellen durchbrochen war. Dieser alte Deich darf abgetragen werden, sobald der neue Deich hinlängliche Festigkeit erlangt hat, worüber dem Deichhauptmann die Entscheidung zusteht. Da jedoch ein Bach vor demselben läuft, auch Stauwasser zu befürchten steht, so darf diese Abtragung nur in der Art erfolgen, daß ein drei Fuß breiter Streifen auf der Brösa-Rösaer Grenze, und zwar auf jeder Flur zur Hälfte in einer Höhe von ein und einem halben Fuß über dem höchsten Punkte des anstoßenden Terrains liegen bleibt und in dieser Gestalt als Binnendeich vom bisherigen Deichhalter unterhalten wird.

§. 5.

In einzelnen Fluren ist der Fuß der Deiche und ihre Eintheilung nach den Antheilsnutzungen durch Grenzsteine bezeichnet. Mit Rücksicht auf ihre künftige Verbreiterung und ihre anderweite Nutzung soll eine neue Vergrenzung der Deiche erfolgen.

§. 6.

Der im §. 4. erwähnte Bach ist der Mühlbach der Brösaer Wasser-

mühle.

mühle. Bei der Verlegung des Brösaer Gemeindedeiches mußte seine Auslaßschleuse etwa 145 Ruthen mehr abwärts gelegt werden. Bis dahin lag dem Müller die Verpflichtung ob, die Schleuse zuzusetzen und das Wasser oberhalb des Dorfes durch seine Freischleuse in die Mulde abzuschlagen, sobald das Muldehochwasser in den Bach zurücktrat.

Das Deichamt hat Maaßregeln zu treffen, daß diese Verhältnisse durch die erfolgte Dammregulirung nicht zum Schaden der Niederung in irgend einer Weise alterirt werden.

§. 7.

Das bisher vom Schiffmüller in Rösa gedeckte Stromufer ist von diesem aufgegeben. Es ist Sache des angrenzenden Deichhalters, entweder diese Deckung wieder herbeizuführen, oder den Damm angemessen zurückzulegen.

§. 8.

Etwaige gemeinsame Kosten für Deichvertheidigungen u. s. w. werden in der Art aufgebracht, daß dazu beitragen:

1) die Gemeinde Brösa	32 Theile,
2) die Gemeinde und Pfarre Rösa (ohne die Gutsherrschaft).	48 „
3) die Gutsherrschaft Rösa..	68 „
4) die Gutsherrschaft Neu-Pouch..	16 „
5) die Gutsherrschaft Alt-Pouch..	16 „
zusammen	180 Theile.

§. 9.

Bestimmungen über die Vertretung der Deichgenossen beim Deichamte.

Zum Deichamte bestellen:

1) die Gemeinde Brösa Einen Repräsentanten mit zwei Stimmen,
2) die bäuerliche Gemeinde Rösa Einen Repräsentanten mit zwei Stimmen,
3) die Gutsherrschaft Rösa Einen Repräsentanten mit vier Stimmen,
4) die Gutsherrschaft Alt-Pouch Einen Repräsentanten mit Einer Stimme,
5) die Gutsherrschaft Neu-Pouch Einen Repräsentanten mit Einer Stimme,

und eben so viel Stellvertreter.

Die Wahl der bäuerlichen Repräsentanten und ihrer Stellvertreter erfolgt in der Gemeindeversammlung nach der sonst üblichen Art der Gemeindewahlen.

§. 10.

Alle Deichgenossen sind verpflichtet, die ihnen vom Deichhauptmann übertragenen unbesoldeten Stellen auf mindestens drei Jahre zu übernehmen.

§. 11.

Von den allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 24. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935.) sollen die in den §§. 1. 6. 7. 10. 13 — 17. 19 — 27. 29 — 35. 42. 45 — 58. enthaltenen Gültigkeit haben, soweit sie nicht im Einzelnen abgeändert sind.

Eines Deichinspektors bedarf der Verband nicht. Es ist Sache der Deichhalter, sich bei vorkommenden Bauten geeigneter bautechnischer Kräfte zu bedienen.

§. 12.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 7. Oktober 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5141.) Statut für den Döbern-Niemegk-Bitterfelder Deichverband. Vom 7. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der auf dem linken Ufer der Mulde belegenen Niederung der Ortschaften Döbern, Niemegk und Bitterfeld bis zur Berlin-Halleschen Chaussee Behufs der gemeinsamen Beaufsichtigung und Vertheidigung ihrer Deiche gegen die Ueberschwem-

schwemmungen der Mulde zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Döbern-Niemegk-Bitterfelder Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem linken Ufer der Mulde von der Höhe, auf welcher das Dorf Döbern liegt, bis zur Berlin-Halleschen Chaussee belegenen Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Delitzsch.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob:

1) darauf zu wachen, daß jeder Deichhalter seinem Deiche mindestens die normalmäßige Stärke und Höhe giebt, ihn auch in dieser Stärke und Höhe unterhält;

2) jeden Deichhalter mit Ausschluß des Königlichen Fiskus für den Leiseringsdamm (cfr. §. 4.) anzuhalten, daß er die erforderlichen, in ihrem Umfange vom Deichamte zu bestimmenden Materialien an Steinen, Brettern, Dünger, Stroh und sonstigen Gegenständen vor dem Eintritt des Hochwassers an den vom Deichamte zu bestimmenden Punkten in Bereitschaft halte;

3) mit den obigen Materialien und den von der Niederung zu gestellenden Mannschaften den Deich bei Hochwasser zu vertheidigen.

§. 3.

Verpflichtungen der Deichgenossen.

Die bisherigen Deichhalter sind zur Normalisirung und Unterhaltung ihrer Deichstrecken verpflichtet. Die Normalisirung soll darin bestehen, daß die jetzt schon bestehenden Deiche eine vierfüßige Kronenbreite, und, soweit sie verstärkt und erhöht werden, nach der Binnenseite wenigstens eine zweifüßige Böschung erhalten. Auf der Wasserseite sollen sie die bisherige Böschung erhalten, bis sie einmal neu gebaut werden müssen, in welchem Falle ihnen vorne eine dreifüßige Böschung gegeben werden soll.

Die Deiche sollen überall auf eine Höhe gebracht werden, welche die Hochwasserhöhe des Jahres 1858. um wenigstens ein und einen halben Fuß übersteigt.

 Sollte

Sollte sich diese Hochwasserhöhe durch Marken an den Dämmen oder an nahe liegenden Punkten nicht überall mit Sicherheit feststellen lassen, so ist der Bitterfelder Pegel als Maaßstab zu nehmen und die Deichhöhe so zu normalisiren, daß sie mit Rücksicht auf das Gefälle des Flusses einer Pegelhöhe von neun Fuß entspricht.

Ergiebt die spätere Erfahrung, daß die Dammhöhe oder die oben angegebene Stärke der Deiche zu ihrer Sicherheit nicht ausreichend ist, so bleibt es der Regierung vorbehalten, nach Anhörung des Deichamtes eine größere Höhe und Stärke der Deiche vorzuschreiben, und sind die Deichhalter verpflichtet, die Normalisirung alsdann demgemäß weiter zu vervollständigen.

Die Deichhalter sind:

1) die bäuerliche Gemeinde Döbern mit dem adeligen Vorwerke gleichen Namens, zum Rittergute Hof-Löbnitz gehörig. Gemeinde und Vorwerk normalisiren und unterhalten die Deichstrecke von der Höhe, auf welcher das Dorf Döbern liegt, bis zu der Flurgrenze mit dem Rittergute Wölkau. Das oberste Stück dieses Dammes, vom Dorfe bis zum untersten Punkte des Schulplans, 70 bis 80 Ruthen lang, unterhält die ganze Gemeinde Döbern dergestalt, daß jedes Gemeindemitglied gleich viel dazu beiträgt. Von da abwärts bis zur Wölkauer Grenze wird der Damm nach gewissen Antheilen unterhalten, die in dem Rezesse über die Separation der Feldmark Döbern näher festgesetzt sind. Hinter dem Damme liegt ein Gemeindegrundstück und ein Feldweg, welches beides zur Materialentnahme und zur Verbreiterung des Maifeldes, wo solches nöthig ist, verwandt wird.

2) An den Döbernschen Damm schließt sich der Wölkauer Rittergutsdamm. Er geht bis zur Niemegker Flurgrenze und wird vom Rittergute Wölkau in Stand gesetzt und unterhalten.

3) Auf den Wölkauer Damm folgt der Niemegker Ritterguts- und Gemeindedamm, circa 390 Ruthen lang. Er endigt auf dem Plane des Ritterguts Niemegk. Dieser Gemeindedamm wird vom Rittergute Niemegk und den einzelnen bäuerlichen Mitgliedern ebenfalls nach gewissen Antheilen in Stand gesetzt und unterhalten, welche im Separations-Rezesse von Niemegk festgesetzt sind. Bei denselben soll es auch für die Zukunft sein Bewenden behalten; nur die darin enthaltene Bestimmung, daß jeder Antheilsverpflichtete das Material zum Dammbau von seinen Grundstücken auf seinen Dammantheil hinschaffen muß, wird als praktisch unausführbar hierdurch aufgehoben. Vielmehr soll bei der Instandsetzung und Unterhaltung des Dammes das Material aus nächster Nähe entnommen und dafür die nach den Grundsätzen des §. 20. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. S. 54.) zu ermittelnde Entschädigung von den rezeßmäßig Verpflichteten aufgebracht werden.

4) An den Niemegker Ritterguts- und Gemeindedamm schließt sich der fiskalische

kalische Leiseringsdamm an; derselbe läuft in einen Flügeldeich aus. Dieser Damm wird vom Königlichen Fiskus observanzmäßig unterhalten, ohne daß der Königliche Fiskus noch damit zu schützende Grundstücke besitzt. Das erforderliche Material, sowie das zu einer etwaigen Verbreiterung nöthige Maifeld, wird vom Adjazenten gekauft und der Kaufpreis ebenfalls nach §. 20. des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848. ermittelt. Da dieser Damm sich theilweise dem Muldestrome erheblich nähert, so ist auch das Mulde-Ufer vom Königlichen Fiskus in Deckung zu unterhalten, soweit diese Deckung eben zur Erhaltung des Dammes nöthig ist.

5) An den Leiseringsdamm schließt sich der Niemegker Saulachen- oder Landrathsdamm dergestalt an, daß das letzte Ende dieses Dammes zum Flügeldeiche wird. Dieser Saulachendamm wird vom Rittergute Niemegk in Stand gesetzt und unterhalten. Er läuft als solcher auf der Flurgrenze mit dem sogenannten Saugarten, einem Ackergrundstücke, aus, welches zur Amtsmühle bei Bitterfeld gehört. Der Besitzer des Saugarten normalisirt und unterhält den etwa 29 Ruthen langen Damm in seinen Grenzen bis zum Anschlusse an den Seyffertsdamm.

6) Der sich dann auf dem Wege von Niemegk nach dem Gasthofe zur Grünen Eiche anschließende Seyffertsdamm und der Frankesche Damm, auf Grundstücken belegen, welche Besitzern dieser Namen gehören, wird künftig von der Stadt Bitterfeld normalisirt und unterhalten.

Das Maifeld und das Material zum Dammbau wird aus den anstoßenden Grundstücken ohne Entschädigung genommen.

Dieser Damm wird bis

7) zum Hohmannsdamme geführt, welcher seinen Namen von dem Besitzer des anstoßenden Grundstücks erhalten hat.

Hohmann normalisirt und unterhält diesen Damm in seinen Grenzen und schließt sich

8) an das von der Stadt Bitterfeld zum Anschluß an die Chaussee über den sogenannten Ausstich herzustellende Stück Deich an.

Was von der Unterhaltung der Deiche gilt, findet auch auf die darin befindlichen Auslaßschleusen Anwendung.

Die Normalisirung muß mit Ausschluß des Frankeschen Dammes und des Dammes durch den Ausstich an der Chaussee im Laufe des Jahres 1860. vollständig erfolgen.

Dazu wird jedem Deichhalter die künftige Höhe seines Deiches angezeigt. Unterläßt er in obiger Frist die Normalisirung, so bewirkt sie das Deichamt auf seine Kosten im Wege der Exekution.

Der sogenannte Frankesche Damm, desgleichen der Damm durch den Aus-

Ausstich an der Chaussee, wird erst gebaut und normalisirt, wenn die Erweiterung des Brückenprofils in der Chaussee stattgefunden hat.

§. 4.

Die Nutzung der Deiche bleibt mit Ausschluß des fiskalischen Leiseringsdammes dem Deichhalter. Sie darf aber nur in der vom Deichamte vorzuschreibenden Weise erfolgen. Der fiskalische Leiseringsdamm wird vom Besitzer des Ritterguts Niemegk benutzt, welchem dafür die Beschaffung der Vertheidigungsmaterialien für diese Deichstrecke und seine Vertheidigung obliegt.

§. 5.

Etwaige gemeinsame Kosten werden in der Art aufgebracht, daß dazu beitragen:

1) das Vorwerk Döbern	15	Theile,
2) die Gemeinde Döbern	16	=
3) das Rittergut Wölkau	4	=
4) Rittergut und Gemeinde Niemegk	39	=
5) der Königliche Fiskus	33	=
6) das Rittergut Niemegk allein	33	=
7) die Amtsmühle	3	=
8) die Stadt Bitterfeld	17	=
zusammen	160	Theile.

Bei Ausschreibungen für die Deichvertheidigung überträgt das Rittergut Niemegk den Antheil des Fiskus.

§. 6.

Bestimmungen über die Vertretung der Deichgenossen beim Deichamte.

Zum Deichamte bestellen:

1) das Vorwerk Döbern und das Rittergut Wölkau Einen Repräsentanten mit Einer Stimme,
2) die Gemeinde Döbern Einen Repräsentanten mit Einer Stimme,
3) das Rittergut Niemegk Einen Repräsentanten mit drei Stimmen,
4) die Gemeinde Niemegk Einen Repräsentanten mit zwei Stimmen,
5) der Königliche Fiskus Einen Repräsentanten mit zwei Stimmen,
6) die Stadt Bitterfeld mit der Amtsmühle daselbst Einen Repräsentanten mit zwei Stimmen,

zusammen sechs Repräsentanten mit eilf Stimmen und eben so viel Stellvertreter.

Die Wahl der Repräsentanten und ihrer Stellvertreter Seitens der Gemein-

meinden Döbern und Niemegk erfolgt von der Gemeindeversammlung nach der sonst üblichen Art der Gemeindewahlen.

Der Repräsentant für den Königlichen Fiskus wird von der Regierung in Merseburg bestellt, der für die Stadt Bitterfeld von den Stadtbehörden dieses Orts.

§. 7.

Alle Deichgenossen sind verpflichtet, die ihnen vom Deichhauptmann übertragenen unbesoldeten Aemter auf mindestens drei Jahre zu übernehmen.

§. 8.

Von den allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 24. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935.) sollen die in den §§. 1. 6. 7. 10. 13 — 17. 19 — 27. 29 — 35. 42. 45 — 58. enthaltenen Gültigkeit haben, soweit sie oben nicht im Einzelnen abgeändert sind.

Eines Deichinspektors bedarf der Verband nicht. Es ist Sache der Deichhalter, sich bei vorkommenden Bauten geeigneter bautechnischer Kräfte zu bedienen.

§. 9.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 7. Oktober 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Pückler.

(Nr. 5142.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Eisern-Thal, im Kreise Siegen, von der Staatsstraße bei Eiserfeld über Eisern, Rinsdorf und Wilnsdorf, zum Anschluß an die Siegen-Dillenburger Staatsstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee durch das Eisern-Thal, im Kreise Siegen, von der Staatsstraße

straße bei Eiserfeld über Eisern, Rinsdorf und Wilnsdorf, zum Anschluß an die Siegen-Dillenburger Staatsstraße genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Indem Ich daher den betreffenden Gemeinden diese eben erwähnten Rechte verleihe, will Ich zugleich denselben gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung eines gegen die Sätze des Chausseegeld-Tarifs für die Staats-Chausseen um die Hälfte erhöheten Chausseegeldes, mit der Maaßgabe, daß die Betheiligten sich eine Herabsetzung auf die einfachen Sätze nach Ablauf von sechs Jahren ohne Entschädigung gefallen lassen müssen, insofern dies nach der Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanzministers im Interesse des Verkehrs nothwendig wird, verleihen, einschließlich der in dem Chausseegeld-Tarif für die Staats-Chausseen enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 10. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).